

- f. dem Königreich Hannover,
 g. den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,
 h. dem Fürstenthum Nichtenstein,
 i. dem Großherzogthum Luxemburg,
 k. den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
 l. der Oesterreichischen Gesamtmonarchie,
 m. dem Großherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck-Eutin),
 n. der Preussischen Gesamtmonarchie,
 o. dem Königreich Sachsen,
 p. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
 q. den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
 r. dem Fürstenthum Waldeck,
 s. dem Königreich Württemberg und
 t. den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg.
- 2) Das Herzogthum Holstein (sowie das zum Holstein'schen Postgebiet gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lübeck-Eutin) ist dem revidirten Postvereinsvertrag nicht beigetreten, und es werden für den Verkehr mit denselben vorläufig noch die Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrags zur Anwendung gebracht werden.
- 3) Die Korrespondenz nach Orten des Postvereins-Gebiets kann nach Maassgabe der hierüber erlassenen Bekanntmachung vom 22. Dezbr. 1851 (Nr. 51. des Amts- und Berordnungsblattes vom v. J.) mit Marken frankirt werden. Die Korrespondenz nach Ländern, welche dem Postvereine nicht angehören, kann vor Veröffentlichung der erforderlichen Tarife nicht mit Marken frankirt werden, und es findet in dieser Beziehung die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene deröfallige Bestimmung, wonach diese Korrespondenz baar am Schalter frankirt werden muß, vorläufig noch Anwendung.
4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachnahmen und baaren Einzahlungen (Art. 63. u. 64.) können vorläufig auf den Verkehr mit Oesterreich nicht angewendet werden.
- Gera, am 25. Juni 1852.

**Fürstlich Neuf-Blauisches Ministerium.
 von Bretschneider.**

Schlud.